

Die ePA für alle in der gesetzlichen Unfallversicherung

In der elektronischen Patientenakte, kurz ePA, können Gesundheitsdaten zukünftig gespeichert werden – sofern kein Widerspruch vorliegt. Aber wie funktioniert die ePA im Kontext der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen), also bei der Behandlung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten?

Daten zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in die ePA

In die ePA gehören z.B. Befunde, Laborberichte, Bildbefunde und Arztbriefe. Außerdem enthält die ePA automatisch eine Medikationsliste aus allen verordneten und eingelösten E-Rezepten. Das gilt auch für die medizinischen Daten zu Versicherungsfällen der gesetzlichen Unfallversicherung, also Daten zur aktuellen Behandlung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Ältere Daten können nachträglich ergänzt werden.



Nur mit Telematikinfrastruktur-Anbindung möglich

Die Pflicht zum Einstellen von medizinischen Daten zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten haben ausschließlich Leistungserbringende, die bereits an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sind. Wer eine Kassenzulassung hat und in Notfallambulanzen oder niedergelassenen Praxen arbeitet, hat i.d.R. einen TI-Anschluss. Alle übrigen Leistungserbringenden müssen sich spätestens bis zum 01.01.2027 angeschlossen haben, um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten behandeln zu können. Eine einfache Möglichkeit für den TI-Anschluss bietet das TI-Gateway. Hier verbinden Sie Ihre Einrichtung oder Reha-Klinik mit einem Rechenzentrum, das den Anschluss bereitstellt. Sie brauchen dann keinen eigenen Konnektor mehr. Auch Aufwand für Wartung und Updates entfallen.

Win-Win für alle

Die ePA bietet für alle Beteiligten Vorteile. Denn für die Behandlung notwendigen Informationen liegen in der ePA gebündelt und übersichtlich vor.

Erfahren Sie hier, welche weiteren Möglichkeiten die ePA für alle bietet:

www.epa-fuer-alle.de

